

ZH_OBERGERICHT PQ180092 vom 8. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180092

FR: ZH_OBERGERICHT PQ180092 du 8 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ180092 del 8 gennaio 2019

Erwägungen

E. 22

Dezember 1997 erfolgte. Seither befasste sich das Obergericht viele dutzend Male mit A._____. Durch alle Verfahren zieht sich die Überzeugung A._____, er sei nicht krank (dazu eingehend BGer 6B_724/2016 vom 12. Oktober 2016 zur Verlängerung der Probezeit für die Massnahme bis Ende 2019). Aktuell lebt er in der "B._____" des Alters- und Pflegeheims C._____ in D._____. Am 16. November 2018 schrieb A._____ dem Bezirksrat Uster, er wolle aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen werden (BR-act. 1). Der Präsident des Bezirksrates verfügte am 26. November 2018, dafür sei nicht der Bezirksrat, sondern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Er trat daher auf das Gesuch nicht ein und stellte in Aussicht, die Eingabe von A._____ und die Akten der KESB zu überweisen (act. 7). Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 erhob A._____ gegen die Verfügung des Bezirksrats-Präsidenten Beschwerde. Er schilderte seine Situation und hielt fest, er leide weder an einer Geisteskrankheit noch an einer Geistesschwäche. Er schloss die Eingabe mit der Feststellung, die fürsorgerische Unterbringung sei unrechtmässig und Psychiatrie sei "ein nationalsozialistischer Blödsinn" (act. 2). A._____ wurde schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Eingabe in- nert der Beschwerdefrist bis zum 31. Dezember 2018 ergänzen könne, dass die Kammer aber auch unverzüglich entscheiden werde, wenn er das wünsche

- 3 - (act. 9). Am 17. Dezember 2018 reagierte A._____ darauf und reichte einen Schriftsatz ein. Darin kritisiert er ausführlich das Gutachten aus dem Jahr 2015, welches in dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid von 2016 abgehandelt wird (act. 10, mit dem Hinweis, er behalte sich bis zum Fristablauf am 31. Dezember 2018 weitere Eingaben vor). Am 27. Dezember 2018 reichte er eine weitere Ergänzung ein. Er befasst sich darin eingehend mit seiner fürsorgerischen Unter- bringung und deren Implikationen und beklagt sich über die Rechtswidrigkeit sei- ner Behandlung. Die Beistandschaft an sich sei "vorläufig nicht so eine schlechte Sache", allerdings äussert er den Wunsch, seine Renteneinkünfte selber verwal- ten zu können (act. 12, mit Beilagen). Die einstweilen letzte Eingabe datiert vom 31. Dezember 2018 und wurde erst am 3. Januar 2019 der Post übergeben. Sie ist damit verspätet und nicht zu berücksichtigen. Sie trüge zur Beurteilung des angefochtenen Entscheides auch nichts bei: A._____ lamentiert einmal mehr über die Psychiatrie und alle psychiatrischen Fachpersonen – und er stellt neu die Mutmassung auf, sein Vater könnte durch die Gabe des Psychopharmakons "Leponex" in den Selbstmord getrieben worden sein (act. 14). Am 6. März 2017 hatte die Kammer die Entlassung A._____s aus einer seit dem 26. Januar 2017 bestehenden fürsorgerischen Unterbringung abgelehnt (Dossier PA170005), und das Bundesgericht wies eine dagegen erhobene Be- schwerde ab (BGer 5A_231/2017 vom 6. April 2017, ferner BGer 5A_268/2017 vom 15. Mai 2017). Damit stimmt etwa überein, dass A._____ schreibt, er befinde sich seit zwei Jahren in einer

fürsorglichen Unterbringung (act. 2). Zu Recht erwog der Präsident des Bezirksrates daher, für ein Gesuch um Entlassung sei nicht der Bezirksrat, sondern die KESB zuständig (Art. 428 ZGB). Der Bezirksrat hat in diesem Verfahren übrigens auch gar nicht die Funktion der Rechtsmittelinstanz, sondern dies ist – wenn die KESB entschieden hat – das Einzelgericht des Bezirksgerichts (§ 62 Abs. 2 EG KESR und § 30 GOG). A. _____ setzt dem in seiner Beschwerde nichts entgegen, und die Ausführungen in den ergänzenden Eingaben gehen auf diesen Punkt nicht ein. Die Beschwerde bedarf im Bereich der fürsorglichen Unterbringung keiner Begründung – und schon gar nicht einer Begründung, welche sich mit dem angefochtenen Entscheid konkret auseinan-

- 4 - dersetzt (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Es ist darum zwar auf die Beschwerde einzutreten, aber sie ist als offensichtlich unfundiert abzuweisen. Umstandshalber ist von einer Kostenaufgabe abzusehen. Eine Parteientschädigung fällt bei diesem Ausgang des Verfahrens ausser Betracht. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.